

Bundesamt für Strassen ASTRA  
Herr  
René Sutter  
Weltpoststrasse 5  
3015 Bern

[rene.sutter@astra.admin.ch](mailto:rene.sutter@astra.admin.ch)

Bern, 20. Juni 2017 sgv-KI/ds

**Vernehmlassung: Teilrevision der Schwerverkehrsabgabeverordnung, der Nationalstrassenverordnung, der Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer im Strassenverkehr und der Durchgangsstrassenverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 22. März 2017 unterbreitete das Departement für Umwelt, Energie und Verkehr die Vorentwürfe zu den Teilrevisionen der Schwerverkehrsabgabeverordnung, der Nationalstrassenverordnung, der Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer im Strassenverkehr und der Durchgangsstrassenverordnung. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv befürwortet diese Änderungen, die im Zuge der Umsetzung des Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds per 1. Januar 2018 notwendig werden. Zur Nationalstrassenverordnung (SR 725.111) nehmen wir wie folgt Stellung:

Art. 7 Abs. 4 des Entwurfs der Nationalstrassenverordnung will den Ausschank und den Verkauf von Alkohol auf Rastplätzen untersagen.

Der sgv fordert die Streichung dieses Satzes. Erstens ist das Verbot des Alkoholkonsums für Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer genügend klar geregelt und zweitens ist es durchaus opportun, den Mitfahrenden den Genuss von alkoholischen Getränken zu ermöglichen. Der Bundesrat selbst beantragte am 17. Mai 2017 die Annahme der Motion «Für gleich lange Spiesse. Verkauf und Ausschank von Alkohol auch auf Autobahnraststätten zulassen» (17.3267) der KVF-N. Der Nationalrat hat die Motion am 13. Juni 2017 überwiesen. Sie geht nun an den Ständerat.

Art. 7 Abs. 5 regelt, dass «die Versorgungs- und Verpflegungseinrichtungen nicht fest mit dem Boden verbunden» sein dürfen. Sie müssen zudem jeden Abend vom Rastplatz entfernt werden.

Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen. Nationalstrassen sind wichtige Durchgangsachsen und werden sowohl von Lastwagen wie auch von PKW während 24 Stunden am Tag frequentiert. Besonders in der heissen Ferienzeit im Sommer ist eine solche Regelung lebensfremd. Zwar kann gemäss Abs. 5 das ASTRA «in begründeten Fällen» Ausnahmen gewähren. Die Bearbeitung entsprechender Gesuche führt aber nur zu Mehraufwand.

Gemäss Abs. 7 kann das ASTRA «Vorgaben zur technischen Ausgestaltung von Anlagen zur Abgabe von alternativen Antriebsmitteln» erlassen. Damit sind primär Bezugsstellen für Gas und Strom gemeint. Der sgV fordert primär entsprechende Zuleitungen, damit Private entsprechende Ladestationen oder Tankstellen anschliessen und betreiben können.

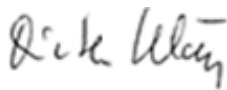
Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgV**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor, Nationalrat



Dieter Kläy  
Ressortleiter